

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 81.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 8. Oktober.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Vom 21. September 1915.

Auf Grund des § 1 Absatz 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Oktober 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümer unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zweck haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Oktober 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Oktober 1915 abzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 21. September 1915

Der Reichskanzler
J. A.: Raug.

Bekanntmachung

zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat gemäß § 6 Abs. 2 a: und § 10 Abs. 2 a:

der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) für die Halter von Zuchtbullen folgendes bestimmt:

1. zu § 6 Abs. 2 a:
Halter von Zuchtbullen dürfen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein halbes Kilogramm Hafer verfüttern;
2. zu § 10 Abs. 2 a:
Bei der Enteignung sind jedem Besitzer für jeden Zuchtbullen 185 Kilogramm Hafer zu belassen.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Reichskanzler.
J. A.: Richter.

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Elster.

72

Die beiden Herren versanken wieder in tiefes Schweigen. Die kleine runde Dame sah mühsam nach; sie hatte jedes der Worte der beiden Herren deutlich verstanden. Jetzt hielt der Wagen vor dem Hotel. Der Portier und ein Kellner stürzten an den Wagenschlag und rissen ihn auf.

„Ich möchte ein Zimmer mit zwei Betten haben,“ sagte Herr von Rattenberg. „Befolgen Sie mir außerdem auch noch etwas kalten Aufschnitt, eine Tasse Tee und eine Flasche guten Rotwein auf das Zimmer.“

„Sehr wohl, mein Herr. Bitte, mir zu folgen.“ Die kleine, runde, tief verschleierte Dame stand schüchtern im Hintergrunde des Korridors. Jetzt trat sie an den Kellner heran und sprach leise: „Bitte, führen Sie mich auf das Zimmer des Fräulein Dantelmann, die Dame erwartet mich.“

„Jean,“ rief der Kellner einem anderen Kellnerjungen zu, der schlüpfte in der Tür des Zimmers stand, „führe die Dame nach Nummer 56, ich muß den Herren Nummer 55 geben, das einzige freie Zimmer mit zwei Betten.“

Walter war bereits einige Stufen der Treppe emporgestiegen, er hörte jedoch die letzten Worte des Kellners und verstand den Namen Hedwigs. Aufgeregt fragte er den Kellner: „Habe ich recht gehört, logiert hier ein Fräulein Dantelmann?“

„Ja, mein Herr, die Dame ist heute morgen gekommen, sie erwartete eine Verwandte, welche jedoch eingetroffen ist. Die Damen logieren Nummer 56, ich muß den Herren Nummer 55 geben, das einzige freie Zimmer mit zwei Betten.“ Walters Herz pochte in erregten Schlägen. Also hier hatte sich Hedwig gesüßelt? Sie wollte in nächster Nähe, und doch vermochte er nicht, zu ihr zu eilen. Aber wer war die kleine Dame, welche zu ihr gekommen war? Aufmerksam blickte er die Treppe hinab, welche jetzt die stehende Dame langsam emporstieg.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393) vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393) erhält folgende Fassung:

„Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchttieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 20. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf oder auf Grund von Anbauverträgen (Vermehrungsverträgen) mit der Lieferung von Hülsenfrüchten zu Saatwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist;
2. Der § 10 erhält folgenden Zusatz:
Diese Beschränkungen gelten nicht für aherkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen

die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen

(Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickwaren.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 57 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Zukrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6. 15. A. R. A. betr. Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. A. R. A., betr. Bestandserhebung von Bastfaserstoffen usw., und W. II. 384/7. A. R. A., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitungsfähige und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgezeichneten Einteilung:

Meldeschein 1

1. A) Unverspinnene Schafwollen.
(Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kamming, Kammlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

schaft für die Französin, die Feindin unseres Vaterlandes zeigt mir, daß Du an der Grenze angekommen bist, ein Schritt noch, und Du bist ein Ertroser.“

„Vater, so höre mich doch nur! Ich habe gar nicht mehr die Absicht, mich mit Madame de Belant zu verbinden, sie ist überhaupt nicht mehr hier, sie ist abgereist, nachdem sie mir geschrieben.“

„Und Dir einen Korb erteilt hat? Die Dame scheint Charakter zu besitzen. Wie gut, dann wäre die eine Bedingung erfüllt, Du hast nur noch Dein Wort zu geben, daß Du die zweite erfüllen willst.“

„Ich gebe Dir mein Wort, Vater. Hoffentlich verbiest Du mir aber die Rückkehr nach Deutschland nicht.“

„Wenn Du ein Mann, ein charakterfester Mann in der harten Schule des Lebens geworden bist, magst Du zurückkehren. Doch, was wolltest Du noch hier in Deutschland, Deinem Vaterlande, das Du im Begriffe standest, zu verraten?“

„Vater!“
„Ich würde es als Verrat betrachtet haben, wenn Du Dich mit jener Frau vermählt hättest. Doch das Schlimmste ist, Gott sei Dank, noch abgewendet. Ich werde morgen mit Deinem Oberst sprechen, daß er Dir wenigstens einen ehrenvollen Abschied zugesteht.“

In Walters Herzen quoll ein heftiger Schmerz empor. Er stand vor seinem Vater, der ihn mit einer schmerzlichen kühlen Verachtung und einem Mißtrauen bedachte, das ihn auf das tiefste kränkte. Und doch konnte er seinem Vater gegenüber nicht heftig werden, er vermochte es nicht, denn er gedachte der Liebe und Nachsicht, die sein Vater ihm stets gezeigt, er dachte daran, welche schwere Sorgen er seinem Vater gemacht hatte, und er lenkte das Haupt, leise sprechend: „Du sagst eine schlechte Meinung von mir zu haben, Du hast vielleicht ein Recht dazu, aber, Vater, ich verspreche Dir, daß Du dereinst doch erkennen sollst, daß Dein Sohn nicht schlecht war, daß er leichtsinnig handeln konnte, aber niemals gegen die Ehre seines Namens und seines Standes verstieß.“

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gewirnt.

Meldeschein 2

2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle. (Pinters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. R. R. A., betr. Bestands-erhebung und Beschlagnahme für alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.

Meldeschein 3

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirnt.

Meldeschein 4

4. A) Rohe unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B) Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg.

2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg.

3. Baßfasern,

a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder

b) 500 kg Fasertroh.

4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarne 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig.

Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden.

Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stick- und Häkelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungehacktenes Baßfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage einreisenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist also Meldung über die bei Beginn des ersten Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,

Meldeschein 2 für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,

Meldeschein 3 für Baßfasern und Garne vorwiegend aus Baßfasern,

Meldeschein 4 für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin, SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt der Bemerkung zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Baßfasern oder Seide“.

§ 7.

Muster.

Maßer der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragter der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Vorrats-

räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Baßfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Baßfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Frankfurt (Main), 28. September 1915.

XVIII. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

J. Nr. R. A. 8071.

Marienberg, den 5. Oktober 1915.

Verzeichnis

der erteilten Jagdscheine im Monat September.

a. Jahresjagdscheine.

Trippen Anton, Kaufmann, Solingen,

Riemann Karl, Amtsbaumeister, Elberfeld,

Dörner, Bürgermeister, Müschenbach,

Dörner Wilhelm, Müschenbach,

Busien, Lehrer, Langenhahn,

Giehl Ernst, Jagdaufseher, Neunkhausen,

Schulz Otto, Kaufmann, Hachenburg,

Ruth, Bürgermeister a. D., Köln,

Graebner Richard, Hamm,

Quos P. J., Buchdruckereibesitzer, Köln,

Seiler Theodor, Geldern,

Thon, Apotheker, Hachenburg,

Meuer Karl, Altklosterhof,

Strüdtter Otto, Frankfurt a. M.,

Sauermann Gustav, Barmen,

Fein Christian, Langenhahn.

b. Tagesjagdscheine.

Guterding Christian, 3 Jt. Erbach.

c. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unverzagt, Lgl. Förster, Hachenburg,

Germann, Gemeindeförster, Kurburg.

Der königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 8. Oktober 1915

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache auf die im Kreisblatt Nr. 80 abgedruckte Verordnung des Bundesrats sowie die Ausführungsanweisung hierzu aufmerksam und ersuche Sie durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auf die gemäß § 2 und 3 der Bundesratsverordnung bestehende Anzeigepflicht hinzuweisen. Die zu den Anzeigen erforderlichen Formulare habe ich Ihnen heute zugehen lassen. Weiter erforderliche Formulare sind bei mir anzufordern. Die ausgefüllten Anzeigeformulare sind spätestens bis zum 10. d. Mts. an Sie einzuliefern und Ihrerseits gesammelt bis zum 12. d. Mts. an mich einzusenden. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß sich die Anzeigepflicht nicht auf die im § 1 unter Nr. 1, 2, 4-7, aufgeführten Arten und Mengen erstreckt und Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art nicht anzuzeigen sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

Nachdem mir durch Ministerialerlaß vom 3. September 1915 Nr. I B I b 3038 die Verwaltung der königlichen Kommission für die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden hier selbst übertragen ist, habe ich mit dem heutigen Tage die Dienstgeschäfte übernommen.

Dillenburg, den 25. September 1915.

Der königliche Spezialkommissar

gez: Burckmu, Dekonomierat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5. Oktbr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Englische Handgranatenangriffe auf das Werk nördlich von Loos wurden wieder abgewiesen. Bei den vergeblichen Angriffen auf dieses Werk haben die Engländer außer den sonstigen sehr beträchtlichen Verlusten an Toten und Verwundeten über 80 Gefangene und zwei Minenwerfer in unserer Hand gelassen.

Das von den Franzosen an der Höhe nordwestlich Givenchy besetzte Grabenstück ist gestern zurückerobert, vier französische Maschinengewehre wurden dabei erbeutet.

In der Champagne lag stärkeres feindliches Artilleriefeuer auf der Stellung nordwestlich von Souain, wo auch Angriffsabsichten beim Feinde erkennbar waren. Unsere Artilleriefeuer verhinderten ein feindliches Vorgehen.

Bei Bauquois kamen wir mit Minensprengungen dem Feinde zuvor, zahlreiche feindliche Minenstollen wurden abgequerscht.

Feindliche Flieger bewarfen den Ort Biache St. Vast nordöstlich Arras mit Bomben, ein Einwohner wurde getötet, sonst entstand kein Schaden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Nach ihren Niederlagen am 3. Oktober haben die

Russen gestern die Angriffe gegen unsere Stellungen nur mit schwachen Abteilungen wiederholt; sie wurden leicht abgewiesen.

Bei den andern Heeresgruppen hat sich nichts ereignet.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 6. Okt. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Höhe nordöstlich Neuville wurde ein französischer Handgranatenangriff abgewiesen. In der Champagne versuchten die Franzosen auch gestern auf der bisherigen Angriffsfront die Offensive aufzunehmen. Mit starkem Artilleriefeuer, das sich Nachmittags zu größter Hestigkeit steigerte, glaubte der Feind unsere Stellungen für den allgemein beabsichtigten Angriff sturmreif machen zu können, während er auf der ganzen Front seine Angriffstruppen bereitstellte. Unter unserem auf der feindlichen Ausgangsstellung liegende Artilleriefeuer gelang es den Franzosen nur an einigen Stellen ihre Truppen zum Angriff vorzubringen und wo sie stürmten, wurden sie wieder unter schweren Verlusten zurückgeworfen. So brachen die an der Straße Somme — Pn — Souain mehrfach wiederholten Sturmangriffe gänzlich zusammen. Auch nördlich und nordöstlich der Beau se jour Ferme und nordwestlich von Ville sur Tourbe waren die Angriffe völlig erfolglos. In dem englischen Bericht vom 1. Oktober 1915 wird behauptet, daß die Engländer im Luftkampfe die Oberhand über unsere Flieger gewonnen hätten. Hierüber gibt folgende Zusammenstellung den besten Aufschluß. Im Monat September sind an deutschen Flugzeugen verloren gegangen: Im Luftkampfe 3, vermisst 2, durch Abschluß von der Erde aus 2, im ganzen 7 Flugzeuge. Im gleichen Zeitpunkte verloren unsere Gegner im Luftkampfe Engländer 4, Franzosen 11, durch Abschluß von der Erde aus, 1 Engländer 4 Franzosen, durch Landung in und hinter unsern Linien 3 Engländer 7 Franzosen, zusammen 8 Engländer 22 Franzosen, im ganzen 30 Flugzeuge.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Der Feind hat gestern zwischen Drnszwaty-See und Krowo erneut die größeren Angriffe angelehrt. Sie sind abgeschlagen oder im Feuer zusammengebrochen. Anfangserfolge erzielte der Feind bei Kossany und hart südlich des Wiszniew-Sees. Durch Gegenangriffe wurde die Lage für uns unter schweren Verlusten für den Feind wieder hergestellt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern und Radenken.

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des General von Linzigen.

In der Gegend westlich von Czartorysk haben sich Kämpfe entwickelt.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. Oktbr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die französische Offensive in der Champagne nahm ihren Fortgang. Nach starkem nach und nach bis zur äußersten Hestigkeit sich steigendem Artilleriefeuer setzten gestern mit Tagesgrauen die Angriffe wieder ein. Nordwestlich Souain brachen unter schweren Verlusten und Einbuße von 2 Offizieren und 180 Mann an Gefangenen 6 Massenangriffe der Franzosen zusammen. Westlich der Straße Somme Pn Souain in Richtung St. Marie konnten Teile von 2 neu eingetroffenen Divisionen an einer Stelle über unsere vorderste Linie vordringen. Durch sofort angelegten Gegenangriff wurde der Feind wieder hinausgeworfen. 12 Offiziere 29 Unteroffiziere 550 Mann blieben als Gefangene in unserer Hand. Zwei Maschinengewehre wurden erbeutet. Westlich der genannten Straße konnte der Feind bei seinen Massenangriffen keine nennenswerten Erfolge erzielen. Gegen ein kleines Grabenstück östlich des Ravaringehöftes, in dem er sich halten konnte, ist der Gegenangriff im Gange. Nur bei und nördlich Tahure gelang es dem Feinde nach hin und her wogenden Gefechten etwa 800 Meter Raum zu gewinnen. Der Angriff kam durch unseren Gegenangriff zum Stehen. Die Versuche des Feindes, die Stellung nördlich und nordöstlich des Beau se jour Gehöftes zu durchbrechen, scheiterten gänzlich. Wo der Feind bis in unsere Gräben vorstößen konnte, wurde er niedergemacht oder gefangen genommen. Die Stellung ist restlos in unserem Besitz. 3 Offiziere 800 Mann wurden als Gefangene abgeführt, 3 Maschinengewehre wurden dem Feinde abgenommen. Bei einem heftigen aber erfolglosen Angriff in den Morgenstunden gegen die Briqueter-Stellung nordwestlich von Ville sur Tourbe folgten im Laufe des Tages schwächere Vorstöße, die abgewiesen, oder durch Artilleriefeuer im Keime erstickt wurden. Nördlich von Arras fanden einige bedeutungslose Handgranatenangriffe statt. Im Aisnetale bei Sapiigneul mißglückte ein schwächlicher französischer Ueberfall bei einem vorspringenden Grabenstück.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Vor Dünaburg drangen unsere Truppen in 5 km Breite in die feindliche Stellung ein. Südlich des Drnszwaty-Sees ist der Feind weiter zurückgedrängt. Eine attackierende russische Kavalleriebrigade wurde zusammengeköpft. Zwischen dem Bowinskoy-See und der Gegend von Smorgon wiederholten die Russen ihre verlustreichen Durchbruchversuche, die ohne Ausnahme zum Teil nach Nahkämpfen gescheitert sind. Es sind 11 Offiziere 1300 Mann zu Gefangenen gemacht. Bei Raggafem an der Rigabucht wurde ein russisches Torpedoboot durch unsere Strandbatterien schwer beschädigt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals v. Linsingen.

In den Kämpfen bei Czartorysk ist der Feind aus den Waldungen westlich dieses Ortes geworfen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen haben die Drina, die Save und Donau an mehreren Stellen überschritten und auf dem östlichen Drina- und südlichen Save- und Donau-Ufer festen Fuß gefaßt.

Oberste Heeresleitung.

Die Frage der Wehrpflicht in England.

London, 7. Oktbr. Die Arbeiterpartei Englands, von der eine Anzahl Führer, wie bereits bekannt, die Regierung unter jeder Bedingung unterstützen will und die nun offenbar, nachdem Kitchener und Asquith auf der Vertreterversammlung der Organisation geredet haben, ihre Unterstützung um so lebhafter fortgesetzt, hat ein Manifest für die Truppenerwerbung verbreitet. Es wird darin gesagt, daß Deutschlands wohlorganisierter Angriff in den 16 Monaten des Krieges deutsche Truppen nach Belgien, Frankreich, Polen, der Türkei und den Balkanstaaten gebracht habe und daß Deutschland sicherlich bereit sei, jedes Land in den Konflikt einzubeziehen, wenn dies zur Erreichung seiner Zwecke nötig sei. Es wird ferner ausgeführt, daß es nötig sei, wöchentlich 30 000 Rekruten zusammenzubringen, um die Heere in der genügenden Stärke zu erhalten und um einen derartigen Sieg zu erringen, daß die Frucht von der deutschen Gewalttherrschaft, die Deutschland ihr auferlegen will, befreit werde. „Wir wissen“ heißt es in dem Bericht, „daß eine Niederlage für uns nicht allein den Verlust unseres moralischen Uebergewichts als Nation, sondern auch die Sicherheit bringen wird, daß der Kampf nach einigen Jahren wieder aufgenommen werden muß, doch vor allen Dingen daß uns der Verlust unserer persönlichen Freiheiten und Rechte, die wir nach jahrhundertelangen Mühen erobert haben, droht, wenn wir nicht siegen. Es folgt darauf die Aufforderung, als freiwillige zu den Waffen zu gehen.

Der Tag der Vergeltung.

Sofia, 5. Oktbr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Meldung des Wiener K. A. Telegr.-Korr.-Bür. Der Vizepräsident der Sobranje, Momtschilow, schreibt in der „Kambana“: Als Bulgarien vor zwei Jahren bereits erniedrigt, von allen Seiten überfallen, von den Franzosen und Russen beschimpft ward und nicht wußte, wo Rettung suchen, damals glaubte niemand, daß Gottes Gerechtigkeit so nahe liege und der Tag der schrecklichen Vergeltung so bald kommen würde. Dieser Tag ist gekommen, wo der türkische serbische Erbfeind vertrieben werden muß, damit Bulgarien frei und von niemanden behindert, sich ruhig entwickeln kann. Jetzt oder nie muß Bulgarien groß und mächtig werden zum Schrecken seiner Feinde, wo immer sie auftauchen, jetzt oder nie muß jeder seine Bürgerpflicht erfüllen, damit das große nationale Ideal aller Bulgaren erreicht werde.

Die bulgarische Antwortnote.

Paris, 7. Oktbr. Havas meldet aus Sofia: Ein Communiqué gibt bekannt, daß die bulgarische Note den Vertretern Frankreichs, Englands und Rußlands überreicht worden sei. Sie erklärt das Wesen der bewaffneten Neutralität Bulgariens und weist die Anschuldigung bezüglich der angeblichen Anwesenheit deutscher und österreichisch-ungarischer Offiziere in der bulgarischen Armee zurück. Die bulgarische Regierung beabsichtigt die Veröffentlichung eines Grünbuchs über ihre Verhandlungen mit dem Vierverband.

Petersburg, 6. Okt. (W. I. B.) Ueber Kopenhagen. Nach einer Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur aus Sofia vom 5. Oktober ist die Antwort der bulgarischen Regierung auf das russische Ultimatum dem russischen Gesandten um 2 Uhr 40 Minuten nachmittags übergeben worden. Da ihr Inhalt unbefriedigend war, hat der russische Gesandte dem bulgarischen Ministerpräsidenten den Abbruch der diplomatischen Beziehungen notifiziert. Der Schutz der Interessen der russischen Untertanen ist dem kgl. niederländischen Geschäftsträger anvertraut worden.

Benifelos zurückgetreten.

Paris, 6. Okt. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die „Agence Havas“ erfährt aus Athen, daß Ministerpräsident Benifelos gestern vom König empfangen wurde, der ihm erklärte, er könne der Politik des gegenwärtigen Kabinetts nicht bis zu Ende folgen. Benifelos hat dem König sein Abschiedsgesuch eingereicht.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 8. Okt. Der beritt. Gendarmenwachmeister Herr Hahn von hier wurde vom 11. d. Mts. ab als stellw. Oberwachmeister nach Höchst kommandiert.

Die Waisenkollekte, von deren Erhebung im Jahre 1914 mit Rücksicht auf den Krieg ausnahmsweise abgesehen worden ist, soll, so teilt der Landeshauptmann mit, in diesem Jahre wieder erhoben werden. Die diesjährige Waisenkollekte wird, indem man an den in dem Hauskollektensammelplan für 1915 bezeichneten Terminen beginnt, in der seitherigen Weise vorgenommen werden.

Die „Abnahmestelle freiwilliger Gaben des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M.“ — Süd, Hederichstr. 29 — schreibt uns: „Die Liebesgabendepts der Ostfront bezeichnen uns die reichliche Versorgung der Truppen

mit Rotwein als durchaus unerlässlich zur Verhütung der Seuchengefahren und zur Erhaltung der Schlagfertigkeit jener hervorragend tapferen Verbände, deren beispiellos große Erfolge gegenwärtig unsere Herzen höher schlagen lassen. Die Depots der Westfront und die Lazarett in den Etappengebieten bitten besonders um Ueberlassung von Büchern & Zeitschriften, um unseren Braven in den Schützengräben die Zeit der langwierigen Stellungskämpfe, unseren Verwundeten die Zeit der Schmerzen und Heilung zu verkürzen. Auch in allen übrigen Gegenständen, die der Tapfere vor dem Feind notwendig hat, besteht fortwährend steigender Bedarf, wie Wäschestücke: Hemden, Strümpfe usw. Im Hinblick auf den kommenden Winter, alle Wolljacken, Kopf- und Brustschüßer, Leibbinden usw. Genußmittel: Tabak, Zigarren usw. Nahrungsmittel: gute Konserven usw. Gebrauchsgegenstände: Taschmesser, Bestecke, Taschenlampen, Kerzen usw. Wir bitten um Zuwendungen durch die örtliche Sammelstelle des Zweigvereins vom Roten Kreuz und des Vaterländischen Frauenvereins Marienberg. Denn nur wenn wir alle Kräfte zusammenfassen, durchhalten, auch auf dem Gebiet der Liebestätigkeit für die kämpfenden Truppen nie und nimmer erlahmen, wird uns der ganze Sieg und die Wiederkehr des gesicherten Friedens zuteil werden.

In der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt in Berlin SW. 61, Johanniterstraße 4/5 ist der „Schwarz-Weiß-Rot-Kalender für das Jahr 1916“ erschienen. Von echt vaterländischem Geiste getragen und fest auf christlicher Grundlage fußend sucht er zu rechter Wertung des Vaterlandes und der sozialen Erziehung des deutschen Volkes anzuleiten, das Verständnis für die materiellen und idealen Bedürfnisse unseres Volkes in Stadt und Land zu mehren und das vaterländische und monarchische Gefühl zu stärken. Im übrigen ist der Kalender durchaus volkstümlich gehalten. Er behandelt in trefflichen Erzählungen, Aufsätzen usw. alles, was in dieser schweren Kriegszeit unserer aller Herzen bewegt. Der einzelne Kalender kostet 10 Pfg. Bei Abnahme von 50 Stück ab 8 Pfg. und von 100 Stück ab je 7 Pfg. Bei größeren Bezügen ist der Verlag bereit, ein Markteverzeichnis gegen Erstattung der Druckkosten mitzuliefern. Mit Rücksicht auf den billigen Preis wird jedermann die Anschaffung leicht ermöglicht.

Roßbach, 6. Okt. Die hiesige Pfarrstelle, die seit mehr als Jahresfrist verwaist war, ist mit dem 1. Oktober d. J. neu besetzt worden. Am vergangenen Sonntag fand durch Herrn Dekan Keller die Einführung des neuen Pfarrers, Herrn Fritz Hopf aus Herborn, statt. — Auf Grund der außerordentlich günstigen Erfahrungen, die in dem gegenwärtigen Krieg mit der feldgrauen Uniform gemacht worden sind, ist die Einführung des Feldgrau auch für die Friedensuniform beschlossen worden, wohl die durchgreifendste Aenderung in der Ausstattung unseres Heeres, die seine Geschichte aufweist.

Wichtig

für invalide Kriegsteilnehmer und für Hinterbliebene versicherter Kriegsteilnehmer.

1. Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Die nach der Reichsversicherungsordnung der Invalidenversicherung angehörenden Personen, die im Kriege oder infolge der später auftretenden Feldzugeinwirkungen invalide werden, haben neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anspruch auf Bewilligung einer aus Mitteln der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu zahlenden Invalidenrente, vorausgesetzt, daß sie die Wartezeit — regelmäßig 200 Beitragswochen — erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben. Diese Rente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen im Sinne der Reichsversicherungsordnung invalide, d. h. nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Ist die Invalidität dauernd, so beginnt die Invalidenrente sofort. Ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Rente erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat.

Ansprüche auf Gewährung der Invalidenrente sind bei dem Versicherungsamte anzumelden, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrages wohnt oder beschäftigt ist bzw. zuletzt wohnte oder beschäftigt war.

II Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Hinterbliebenenversicherung.

Die Hinterbliebenen derjenigen Personen, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehört haben und im Kriege gefallen sind oder infolge der Feldzugeinwirkungen später sterben, haben neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anspruch auf Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen.

a) Witwenrente erhält die invalide (nicht etwa auch die noch arbeitsfähige) Witwe eines Versicherten. Als invalide gilt die Witwe, die infolge Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisheriger Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung

in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Ist die Invalidität der Witwe dauernd, so beginnt die Witwenrente sofort. Ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Witwenrente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen hindurch bestanden hat.

b) Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren ohne Rücksicht darauf, ob sie bedürftig sind oder nicht, auch wenn die Mutter noch lebt. Die verwitwete Mutter ist nach dem Tode ihres Mannes regelmäßig Inhaberin der elterlichen Gewalt und als solche zur Empfangnahme der laufenden Waisenrente berechtigt.

c) Ist die Witwe selbst versichert und hat auch sie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft gewahrt, so können aus der Versicherung des Verstorbenen in Frage kommen:

1. ein einmaliges Witwengeld für die Witwe;
2. Waisenaussteuer für Waisen bei Vollendung des 15. Lebensjahres.

Ansprüche auf Gewährung dieser Hinterbliebenenbezüge sind bei dem für den letzten inländischen Wohn- oder Beschäftigungsort des Verstorbenen zuständigen Versicherungsamt anzumelden.

Aufruf.

Furchtbar schwer und traurig ist das Los der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland! Grausam lastet auf ihnen der seelische Druck, gefangen zu sein; für die ganze Dauer des Krieges der Waffen zum Schutze des Vaterlandes beraubt. Und nun steht der Winter vor der Tür! Der russische Winter! Kalt und erbarmungslos und doppelt gefährlich für die Unseren, deren Natur für solche Kälte nicht gewappnet ist. Für sie muß etwas geschehen!

Zum erstenmal seit Beginn des Krieges ist es ermöglicht, auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen eine umfassende

Liebesgabenwendung

in das Russische Reich

durch neutrale Vertrauensleute mit der Gewähr zu bringen, daß sie die bedürftigen Deutschen erreicht. 100 000 Kriegs- und Zivilgefangene kommen insgesamt in Frage, für die das ganze Deutsche Reich in treuer Liebe sorgen soll! Wie immer, wird auch bei diesem Liebeswerk auf Frankfurt am Main vor allem gezählt. Es wird die Aufgabe unserer Vaterstadt sein, für rund 3000 Gefangene zu sorgen. Jeder soll ein ausgiebiges Liebesgaben-Paket erhalten, das wolleues Unterzeug, Wäsche und anderes Nützliche und Notwendige enthält. Zur Beschaffung der nötigen Geldmittel laßt uns Alle einen Opfertag begeben!

Am 10. Oktober gebe jeder eine Mark für die Deutschen in Rußland!

Spendet jeder Einzelne diese kleine Gabe, so können wir unsere große Aufgabe erfüllen. Wir glauben nicht bitten zu müssen. Ist es doch einem Jedem von uns innewohnende Pflicht und Bedürfnis, für die draußen Kämpfenden und diesmal insbesondere

für die Gefangenen

zu sorgen und, soweit es in unserer Macht steht, mitzuwirken, daß unsere Teueren in voller Gesundheit zu uns zurückkehren, wenn Friede geschlossen ist.

Größere Geldbeträge erbeten an „Sibirisches Konto“ bei

Kriegsfürsorge, Theaterplatz 14, Büro V.

Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene, Bahnhofplatz 12 (früher: Kirchnerstraße 2).

Ausschuß für Deutsche Kriegsgefangene in Frankfurt am Main.

Zentral-Kriegsfürsorge in Frankfurt am Main.

Marienberg, den 5. Oktober 1915.

Vorstehenden Aufruf bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Gemeindevorstände und Ortsgruppen des Vaterländischen Frauenvereins werden gebeten, in den einzelnen Gemeinden die Sammlung gemeinsam in die Wege zu leiten und die eingegangenen Spenden gemeldet bis zum 15. Oktober an die Kreissammelstelle des Roten Kreuz Vereins, hier abzuführen.

Kreiskomitee vom Roten Kreuz und Vaterländischen Frauenverein.
Seyn. E. Thon.





Wir können es immer noch nicht fassen,
Du innigstverliebtes Herz;
So schnell musstest Du Dein Leben lassen,
Siehst nichts von unserm grossen Schmerz.
Dein treues Auge ist geschlossen,
Dein Mund bleibt stumm für immer nun;
Ach, wieviel Tränen sind geflossen,
Wir können nichts mehr für Dich tun.
Von uns gingst Du mit mutigem Herzen
Und hofftest auf ein Wiedersehn,
Doch um so grösser sind die Schmerzen,
Dages nun nicht mehr kann geschehn.
Du sankst dahin, wie Rosen sinken,
Wenn sie in voller Blüte stehn,
Und heisse bittre Tränen fliessen
Weil Du so musstest von uns gehn.
Wer hätte das von Dir gedacht,
Dass Du so schnell zur Ruh gebracht.
Kannst reichen uns nicht mehr die Hand,
Musstest sterben so jung fürs Vaterland.
Nun gutes Herz schlaf still im Frieden,
Ewig beweint von Deinen Lieben!

Nach Gottes heil'gem Willen starb am 19. September in Frankreich im Feldlazarett an seiner am 15. September erlittenen schweren Verwundung durch Granatsplitter den Heldenod fürs Vaterland, unser zweiter, lieber, hoffnungsvoller Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Paul Gross

Ersatzreservist im Infanterie-Regiment Nr. 87
im 29. Lebensjahr.

Erbach, im Oktober 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Karl Gross Ww. Rosa Greilich geb. Gross
Oskar Gross z. Z. im Laz. Otto Gross z. Z. im Laz.
Auguste Gross geb. Held Hilda Gross
Paul Greilich z. Z. im Feld Adolf Gross.

Geschäfts-Empfehlung.

Den Einwohnern von Marienberg und Umgebung teile ich hierdurch mit, daß ich im Hause des Herrn Ferd. Kölsch, Bismarckstraße Nr. 20 ein Geschäft in Kolonialwaren, Eisenwaren u. Haushaltsgegenständen betreibe.

Es wird mein Bestreben sein, durch gewissenhafte, sachkundige Bedienung meine werte Kundschaft in jeder Weise zufrieden zu stellen, und bitte ich durch recht häufigen Zuspruch mein Unternehmen gütigst zu unterstützen.

Frau E. Zitzer, Marienberg.

Für die kalte Jahreszeit empfehle für unsere Krieger:

Normal-Hosen, Hemden u. Mantjacken,
Biber-Hemden und Futter-Hosen,
gestrickte Unterjacken
feldgrau und schwarz.

Ohrenschützer, Kniewärmer, Stauden,
Handschuhe, Pulswärmer.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Atelier für Damenputz Hachenburg am Steinweg.

Im Hause unserer Eltern haben wir mit heutigem Tage ein Putzgeschäft eröffnet und halten uns den geehrten Damen von Hachenburg, Marienberg u. Umgegend bestens empfohlen.

Gründliche Fachkenntnisse und erfolgreiche, jahrelange Tätigkeit in größeren Putzgeschäften befähigen uns, allen Ansprüchen, auch den vornehmsten, in jeder Weise Genüge zu leisten und sichern wir im voraus reelle und aufmerksame Bedienung zu.

Getragene Hüte

werden geschmackvoll und billigst aufgearbeitet.

Um recht zahlreichen Zuspruch bitten hochachtungsvoll
Geschwister Christian.

Junger Mann
als Gehilfe auf sofort gesucht.

Bürgermeister Helsper,
S o h n.



Eine der wichtigsten Kriegsfragen

ist ohne Zweifel die: „Wie stellen wir die Volksernährung sicher?“ Dadurch, daß wir bei der Ernte Höchsterträge erzielen, was durch gute Bodenbearbeitung und Düngung erreicht wird. Bei einer richtigen Düngung darf neben Phosphorsäure, Stickstoff und — wo erforderlich — Kalk

Das billige Kali nicht fehlen.

Kainit oder 40%iges Kalidüngesalz bringen die anderen Düngemittel erst zur vollen Wirkung und setzen so den Boden in den Stand, Höchsterträge hervorzubringen. — Ausführliche Broschüren und jede weitere Auskunft über Düngungsfragen jederzeit kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Anstaltsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.
Köln a. Rh., Richardstraße 10.



kauft man noch zu alten, billigen Preisen bei

Berthold Seewald, Hachenburg.

Große Auswahl!

Hüte, Mützen, Südwester und Hauben
in allen Formen und Preislagen.

Regenschirme in jeder Auswahl.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Persil

Das selbsttätige Waschmittel für
Hauswäsche!

Henkel's Bleich-Soda

Maurer,
Erdarbeiter,
Handlanger
für Herbst- u. Winterarbeit
gesucht.
Gebr. Leikert,
Oberlahnstein.

Suppen-Würfel

100 Stück Mark 1,50,
1000 „ 12,50.

Nur gegen Nachnahme ab Leipzig.

W. Kaden,
Großhandlung,
Leipzig-Möckern.

Wegen Aufgabe des Fuhrwerks verkaufe ein gutes

Pferd

(Kappen).

Arnold Kaus,
Marienberg.

Schützt die Feldgrauen

durch die seit
25 Jahren bestbewährten

Kaiser's Brust-
Caramellen
mit den „3 Tannen“.

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Reiserkeit, Verschleimung,
Reizhusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.
Appetitregende,
feinschmeckende Bonbons.
Packt 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pfg., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei
Carl Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alpenrod,
Gustav Kessler in Hof.